

**Satzung**  
**des Fördervereins für die Freiwillige Feuerwehr (FFW)**  
**der Gemeinde Schulendorf und Umgebung**  
**(Kreis Herzogtum Lauenburg)**

**Stand 13.02.2023**

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Schulendorf“, im Weiteren hier kurz „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e. V.).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 21516 Schulendorf.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden.
- (5) Allein aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet, es sind aber immer alle Geschlechter gemeint.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß § 52 II AO (Abgabenordnung) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne von § 58 AO verwendet der Verein die ihm zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 3 der Satzung genannten Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person oder Institution darf durch Ausgaben die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (5) Die bei Wahrnehmung der Vereinsinteressen und bei der Mitgliederbetreuung entstehenden notwendigen Auslagen werden aus Vereinsmitteln ersetzt, z. B. Aufwendungen für Porto, Kopien, Papier, Fahrtkosten.
- (6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein wird gegründet, um das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Schulendorf und Umgebung finanziell zu fördern und ideell zu unterstützen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (§ 52 II Nr. 12 AO), des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes und der Unfallverhütung. Zur finanziellen Förderung kann der Verein auf Antrag nach Maßgabe dieser Satzung Mittel zur Verfügung stellen.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von Absatz 1.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist durch dessen gesetzlichen Vertreter zu bestätigen.  
Juristische Personen müssen mit dem Aufnahmeantrag einen Vertreter für die Mitgliederversammlungen benennen oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine Vollmacht legitimieren.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres anzuzeigen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod einer natürlichen Person bei Auflösung bzw. Löschung einer juristischen Person.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers.

#### **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch Geld- und Sachspenden, sonstige Maßnahmen, sowie durch jährliche Mitgliedsbeiträge.

## **§ 7 Verwendung der Mittel**

- (1) Maßgeblich für die Verwendung der Mittel sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Sofern der Verein zweckgebundene Zuwendungen erhält, sind diese Mittel dem Zweck entsprechend zu verwenden. Über die hierzu erforderlichen Maßnahmen entscheidet der Vorstand. Falls diese Mittel nicht oder nicht in angemessener Zeit dem Zweck entsprechend verwendet werden können, soll sich der Vorstand beim Geber der Mittel für eine Umwidmung der Spende einsetzen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung  
und
2. der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Fördervereins zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, im Falle der Mitgliedschaft einer juristischen Person deren legitimer Vertreter.
- (2) Ohne Stimmrecht können der Wehrführer oder seine Stellvertretung und ein weiterer Angehöriger der FFW Schulendorf an der Mitgliederversammlung teilnehmen, auch wenn für sie keine Mitgliedschaft im Verein besteht.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seiner Stellvertretung mindestens einmal jährlich schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Wenn möglich, soll die Einladung vorrangig per E-Mail oder durch andere elektronische Kommunikationsmittel erfolgen. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Einladung in Papierform.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden. Sind Vorsitzender und seine Stellvertretung verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus den anwesenden Mitgliedern.
- (5) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung möglichst schriftlich erfolgen.

- (6) Anträge über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung abschließend beraten und beschlossen werden.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn im Interesse des Vereins grundlegende Entscheidungen zu treffen sind oder wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 15. Lebensjahres.

### **§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
2. Wahl des Vorstandes und seiner Beisitzer.
3. Wahl von zwei Kassenprüfern.
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens in einer gesonderten Beitragsordnung.
5. Genehmigung der Jahresrechnung und der wichtigsten Ausgaben für das neue Geschäftsjahr.
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters unter Berücksichtigung des Berichtes der Kassenprüfung.
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Beratung und Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
10. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

## **§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig unter der Voraussetzung, dass zur Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Dies ist zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seiner Vertretung geleitet. Ist auch die Stellvertretung an der Leitung gehindert, ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
- (3) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer erfolgen für jede Position grundsätzlich in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag eines anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung darüber entscheiden, ob die Wahlen zu den Positionen des Vorstandes bzw. für die Kassenprüfer jeweils in einem Wahlgang erfolgen kann.
- (7) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei den Feststellungen über die Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 12 Stellung der Wehrführung der FFW Schulendorf**

- (1) Die Wehrführung der FFW Schulendorf ist zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes einzuladen. Die Einladungen gehen an den Wehrführer.
- (2) Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann die Wehrführung Einspruch erheben. Der Einspruch muss spätestens vier Wochen nach der Beschlussfassung dem Vorstand vorliegen. Wenn die Wehrführung bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, beginnt die Frist mit dem Tag des Zuganges des Beschlusses.
- (3) Mit dem fristgerechten Einspruch sind die entsprechenden Beschlüsse schwebend unwirksam. Der Einspruch kann nur aufgehoben werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen von einer Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen wird.

## **§ 13 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt wurden und umfasst:
  1. den Vorsitzenden
  2. den stellvertretenden Vorsitzenden
  3. den Kassenwart
  4. den Schriftführer
  5. zwei stimmberechtigten Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes erfolgen nur für die Restlaufzeit der ursprünglichen Wahlperiode.
- (3) Die Amtsperioden betragen für alle Mitglieder des Vorstandes vier Jahre.
- (4) Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Teilnehmer zur unterstützenden Beratung bei einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung einladen. Die beratenden Teilnehmer werden während des Abstimmungsverfahrens von der Sitzung ausgeschlossen, wenn dies von mindestens einem Mitglied des Vorstandes verlangt wird.
- (5) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins zur Umsetzung der Beschlüsse und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere die erforderlichen Beratungen einzuleiten, die Beschlüsse herbeizuführen und umzusetzen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu informieren.
- (7) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, siehe aber oben unter Punkt (4). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (8) Im Ausnahmefall können die Vorstandssitzungen auch ohne Anwesenheit der Mitglieder als virtuelle Sitzungen stattfinden. Es ist auch möglich, dass einzelne Mitglieder des Vorstandes an einer Präsenzsitzung virtuell teilnehmen. Die Mitglieder üben dann ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation in Bild und/oder Ton aus.

Voraussetzungen hierfür sind:

1. Eine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder ist durch besondere Umstände nicht oder nur unter erheblichen Erschwernissen möglich.
  2. Alle Vorstandsmitglieder haben die Möglichkeit an einer virtuellen Sitzung teilzunehmen.
  3. Es sind alle Vorstandsmitglieder mit der Durchführung einer virtuellen Sitzung einverstanden. Das Einverständnis muss gegenüber dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung gegenüber seiner Stellvertretung für jede virtuelle Sitzung erklärt werden.
- (9) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Im Verhinderungsfall des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Aufgaben des Vorsitzenden.
- (10) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen.
- (11) Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Beisitzer vor Ablauf der Amtsperiode aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (12) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.

#### **§ 14 Kassenprüfer**

Als Kassenprüfer werden zwei Mitglieder gewählt. Die Wahl geht einher mit der Wahl des Vorstandes. Für die Amtsperiode der Kassenprüfer gelten die den Vorstand getroffenen Satzungsregelungen entsprechend. Die Amtsperiode richtet sich entsprechend nach den für den Vorstand geltenden Regelungen in § 13 der Satzung.

#### **§ 15 Rechnungswesen**

- (1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.
- (2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- (3) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall seine Stellvertretung schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung Mittel für die entsprechenden Ausgaben zwecke vorgesehen sind.

- (4) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.
- (5) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.
- (6) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben unter Beiziehung der entsprechenden Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung.

### **§ 16 Auflösung**

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (2) Hat der Verein weniger als vier Mitglieder, wird der Verein von Rechts wegen aufgelöst.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. In dieser Versammlung kann der Beschluss zu Auflösung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung muss aber auch in diesem Falle von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst werden. In der Einladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (4) Bei Auflösung, Aufhebung des Fördervereins bzw. bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schulendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens oder des Brandschutzes zu verwenden hat.

### **§ 17 Haftung und Gerichtsstand**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die anlässlich einer Veranstaltung entstehen. Der Vorstand und die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber Gläubigern des Fördervereins. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schwarzenbek.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 13.02.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen  
und tritt am 13.02.2023 in Kraft.

Schulendorf den 15.02.2023

Anlage: Protokoll der Mitgliederversammlung